

**Ordnung**  
**zur Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates**  
**der Stadt Freiburg i. Br.**  
**(Wahlordnung für den Migrantinnen- und Migrantenbeirat)**

vom 18. November 2014

Aufgrund der §§ 4 Absatz 2, 5 Absätze 2 und 8 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Beteiligung von in Freiburg lebenden Migrantinnen und Migranten vom 25. Januar 2005 in der Fassung vom 17. November 2009 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. am 18. November 2014 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1  
Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der/die Leiter/in des Wahlamtes, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Leiter/in des Wahlamtes,
2. der Wahlausschuss,
3. die Wahlvorstände.

(2) Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber können nicht Mitglied eines Wahlorgans sein. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

§ 2  
Wahlausschuss

(1) Für jede Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzendem/Vorsitzender und sechs Mitgliedern (Beisitzerinnen bzw. Beisitzer). Drei Mitglieder werden aus der Mitte des Gemeinderats, drei Mitglieder aus dem Kreis der Wahlberechtigten vom Wahlleiter/der Wahlleiterin berufen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu berufen.

(2) Die aus dem Kreis der Wahlberechtigten stammenden Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Grund von Vorschlägen des amtierenden Migrantinnen- und Migrantenbeirates berufen. Sie müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und über die Zulassung der Bewerbungen. Der Wahlausschuss stellt ferner das Wahlergebnis fest.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende oder seine Stellvertretung und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

### § 3

#### Wahlgrundsätze, Stimmen

- (1) Der Migrantinnen- und Migrantenbeirat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl gewählt. Gewählt sind die 19 Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Stimmenzahlen.
- (2) Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat 19 Stimmen. Je Bewerberin bzw. Bewerber kann eine Stimme vergeben werden.
- (3) Beträgt die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber weniger als 25, sind die Wählerinnen bzw. Wähler nicht an die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gebunden. Es kann jede wählbare Person gewählt werden.

### § 4

#### Wahlbezirke

Für die Stimmabgabe wird das Stadtgebiet in Wahlbezirke eingeteilt. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlraum einzurichten.

### § 5

#### Wahlvorstände

- (1) Für jeden Wahlbezirk bestellt der Wahlleiter/die Wahlleiterin einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Diese Personen sind mit Ausnahme der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer Bedienstete der Stadt Freiburg i. Br. Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers ist nur bei deren bzw. dessen Abwesenheit stimmberechtigt.

- (2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl im Wahlraum und ermittelt das Wahlergebnis.
- (3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher und der Schriftführer bzw. die Schriftführerin oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend sind.

## § 6

### Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin legt ein Wählerverzeichnis an, in dem die Wahlberechtigten entsprechend der Einteilung der Wahlbezirke von Amts wegen mit Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.
- (2) Personen, die nach § 5 Abs. 3 der Migrantinnen- und Migrantenbeiratssatzung auf Antrag ins Wählerverzeichnis eingetragen werden, müssen diesen Antrag schriftlich bis zum 21. Tag vor der Wahl beim Amt für Bürgerservice und Einwohnerwesen stellen. Für den Antrag sind die beim vorstehenden Amt bereitgehaltenen Antragsformulare zu verwenden.
- (3) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, oder die aus einem nicht von ihnen zu vertretendem Grund in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen worden sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

## § 7

### Einsicht in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der üblichen Sprechzeiten beim Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Ort und Zeit für die Einsichtnahme werden vor Beginn der Einsichtsfrist öffentlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 8, 9 und 12 hingewiesen.

## § 8

### Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Stadt benachrichtigt die Wahlberechtigten spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme von ihrer Eintragung. Die Wahl-

benachrichtigung nennt neben den Daten des Wählerverzeichnisses den zuständigen Wahlraum sowie den Wahltag und die Wahlzeit. Auf die Vorschrift des § 12 Abs. 2 dieser Wahlordnung ist hinzuweisen.

## § 9

### Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können bis zum Ende der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in deutscher Sprache beim Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung erhoben werden. Die Einwendungen können die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben.
- (2) Über die Einwendungen entscheidet das Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung nach Anhörung des Wahlausschusses

## § 10

### Änderungen des Wählerverzeichnisses

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin kann Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Wahlberechtigten, jederzeit von Amts wegen vornehmen, soweit dies aufgrund von § 5 Abs. 3 der Migrantinnen- und Migrantenbeiratssatzung erforderlich ist.

## § 11

### Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist am zweiten Tag vor dem Wahltag, 18:00 Uhr, unter Berücksichtigung ergänzender Entscheidungen des Wahlausschusses endgültig abzuschließen und zu beurkunden.

## § 12

### Ausübung des Wahlrechts, Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Wahl findet für alle Wahlberechtigten am gleichen Tag statt. Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten sollen ihre Wahlbenachrichtigung zur Abstimm-

mung mitbringen. Auf Verlangen des Wahlvorstands haben sie sich über ihre Person auszuweisen. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in jedem Wahlbezirk des Wahlgebiets, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

- (3) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung - Wahlamt - im Wahlbrief den verschlossenen Stimmzettelumschlag, der den Stimmzettel enthält, sowie den Wahlschein so rechtzeitig zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag zum Ende der Wahlzeit ein- geht. Auf dem Wahlschein ist durch Unterschrift an Eides statt zu versichern, dass der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass die Stimmabgabe nach dem Willen des Wählers/der Wählerin erfolgt ist; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Wahlhandlung sowie die Zulassung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Eingang in das Gebäude ist jede Beeinflussung der Wählerinnen bzw. Wähler (Wahlpropaganda) durch Wort, Schrift, Ton oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (5) Die Kennzeichnung des Stimmzettels und das Falten des Stimmzettels in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, dürfen nur in der Wahlkabine vorgenommen werden. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen.
- (6) In jedem Wahlraum ist ein Abdruck der Migrantinnen- und Migrantenbeiratssatzung und dieser Wahlordnung sowie ein Abdruck der Kommunalwahlordnung in deutscher Sprache auszulegen.

### § 13

#### Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin gibt spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag die Wahl öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Bewerbungen auf. Mit der Aufforderung wird auf die Vorschriften des § 5 Abs. 6 und 7 der Migrantinnen- und Migrantenbeiratssatzung sowie auf § 14 dieser Wahlordnung hingewiesen.

## § 14

### Einreichung der Bewerbungen

- (1) Bewerbungen können frühestens vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (§ 13) und müssen spätestens am 59. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters/der Wahlleiterin (Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung) schriftlich eingereicht werden. Für die Bewerbungen sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.
- (2) In der Bewerbung ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf oder Stand sowie der Freiburger Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.
- (3) Auf einem besonderen Formblatt, das von der Stadt zur Verfügung gestellt wird, haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber jeweils durch eigenhändige Unterschrift zu erklären, dass sie
  1. ihrer Bewerbung als Mitglied im Migrantinnen- und Migrantenbeirat zustimmen,
  2. Deutsch sprechen und verstehen,
  3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 5 Abs. 6 und 7 der Migrantinnen- und Migrantenbeiratssatzung) erfüllen,
  4. bereit sind, im Falle der Wahl und Berufung in den Migrantinnen- und Migrantenbeirat die Grundwerte und Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland zu achten.
- (4) Die Bewerbung muss von mindestens 10 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer bzw. seiner Unterschrift nur einen Bewerbung unterstützen. Mehrfache Unterschriften sind ungültig. Die Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnungsanschrift in Freiburg i. Br. angeben. Auch Bewerberinnen und Bewerber dürfen ihre Bewerbung unterschreiben. Für die Unterstützungsunterschriften sind besondere Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Vor Ausgabe der Formblätter sind der Name und die Anschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers von der ausgebenden Stelle einzutragen.
- (5) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Bewerbungen nicht mehr zurückgenommen oder geändert werden.

## § 15

### Ungültige Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind ungültig, wenn sie

1. nicht innerhalb der Frist nach § 14 Abs. 1 beim Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung eingegangen sind,
2. nicht auf den vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zur Verfügung gestellten Formblättern eingereicht wurden,
3. bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterzeichnet sind,
4. Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten, die nicht wählbar sind,
5. die für die Bewerberinnen und Bewerber vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
6. die in § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Erklärungen der Bewerberinnen bzw. Bewerber nicht enthalten.

(2) Mängel im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 und 6 können vom Bewerber/der Bewerberin innerhalb von drei Tagen nach Aufforderung durch das Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

## § 16

### Zulassung der Bewerbungen durch den Wahlausschuss, öffentliche Bekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen nach Maßgabe der §§ 14 und 15. Er entscheidet spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen.

(2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Angaben gemäß § 14 Abs. 2, statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das Jahr der Geburt anzugeben. Die Reihenfolge der Bewerbungen richtet sich nach dem Zeitpunkt ihres Einganges. Bei gleichzeitig eingegangenen Bewerbungen entscheidet das vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zu ziehende Los.

## § 17

### Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter/der Wahlleiterin hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerberinnen und Bewerber in derselben Reihenfolge und mit denselben Angaben wie in der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2, jedoch ohne Geburtsjahr aufzuführen. Außerdem ist auf dem Stimmzettel anzugeben, dass jede Wählerin bzw. jeder Wähler 19 Stimmen hat und je Bewerberin bzw. Bewerber eine Stimme vergeben werden darf.
- (2) Sind weniger als 25 Bewerberinnen und Bewerber zugelassen worden, enthält der Stimmzettel unabhängig von der Zahl der vorgedruckten Namen 19 Freizeilen. Außerdem ist auf dem Stimmzettel anzugeben, dass die Wählerin bzw. der Wähler nicht an die vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gebunden ist.
- (3) Die Wählerinnen und Wähler erhalten den Stimmzettel im Wahlraum. Wahlberechtigte, denen auf Antrag ein Wahlschein ausgestellt wird, erhalten mit dem Wahlschein den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und einen amtlichen Wahlbriefumschlag.

## § 18

### Wahlverfahren

- (1) Je Bewerberin bzw. Bewerber kann eine Stimme vergeben werden. Die Wählerin bzw. der Wähler ist an die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gebunden. Das gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 3 und § 17 Abs. 2.
- (2) Sind weniger als 25 Bewerberinnen und Bewerber zugelassen worden, können in den Freizeilen des Stimmzettels wählbare Personen unter Angabe von Familienname, Vorname, Anschrift eingetragen werden.

## § 19

### Zurückweisung von Wahlbriefen

- (1) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
  3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,



4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag für dieselbe Wahl mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgesehenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag oder ein für eine andere Wahl bestimmter Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (2) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

## § 20

### Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht amtlich hergestellt sind,
2. keine gültigen Stimmen enthalten,
3. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
4. einen beleidigenden oder auf die Person der Wählerin bzw. des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerberinnen bzw. Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten,
5. mehr gültige Stimmen enthalten, als die Wählerin bzw. der Wähler hat.

## § 21

### Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen,

1. wenn der Name der gewählten Person auf dem Stimmzettel nicht lesbar, die gewählte Person aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar oder gegenüber der gewählten Person ein Vorbehalt beigefügt ist,

2. wenn die gewählten Personen nicht als Bewerberin bzw. Bewerber zugelassen wurde. Dies gilt nicht im Falle des § 3 Abs. 3.

## § 22

### Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet in zwei Phasen statt: am Wahltag nach Schließung der Wahllokale zählen die Wahlvorstände die Stimmzettel und sortieren diese nach Gültigkeit. Die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen werden nach einer Unterbrechung am dem Wahltag folgenden Tag ermittelt. Das Gesamtergebnis wird vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zusammengestellt.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber abgegeben worden sind und welche Bewerberinnen bzw. Bewerber gewählt worden sind.
- (3) Die nichtgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzleute; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (4) Das Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

## § 23

### Einspruch gegen das Wahlergebnis

Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten und von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber in deutscher Sprache schriftlich Einspruch beim Wahlausschuss erhoben werden. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn ihm ein vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 100 Wahlberechtigte beitreten. Der Wahlausschuss prüft den Einspruch und leitet ihn mit einer Stellungnahme an das Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung weiter, das unter Beachtung der Stellungnahme des Wahlausschusses über den Einspruch entscheidet.

Gegen den Einspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung sind mit dem Anschlag in deutscher Sprache für die Dauer von sieben Tagen an der Verkündungstafel im Rathaus, Rathausplatz 2-4, bewirkt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der auf den Tag des Anschlags folgende Tag. Auf den Anschlag wird in der Badischen Zeitung rechtzeitig hingewiesen.

§ 25

Fristen, Termine

Fristen und Termine im Verfahren der Vorbereitung der Wahl sind Ausschlussfristen; sie verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

§ 26

Geltung der Kommunalwahlordnung

Soweit die Migrantinnen- und Migrantenbeiratssatzung und diese Wahlordnung keine anderslautenden Vorschriften enthalten, gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl die Vorschriften der Kommunalwahlordnung für Baden-Württemberg entsprechend.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 18. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Wahl vom 25. Januar 2005 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 19.12.2014.